

8.4.2 Verkauf von Anlagegütern

Beim Verkauf von Anlagegütern können sich – je nachdem, ob die Erlöse aus den Verkäufen größer oder kleiner als die Buchwerte der Anlagegüter sind – *Buchgewinne* oder *Buchverluste* ergeben:

- Verkaufserlös
- Verkaufsnebenkosten
- Buchwert
- = Buchgewinn/Buchverlust

Der Buchgewinn oder -verlust muss dabei vor der Verbuchung des Verkaufs ermittelt werden, da er Einfluss auf die für die Verbuchung zu wählenden Konten hat.

Abhängig davon, ob die Aufwendungen und Erträge aus dem Verkauf unsaldiert oder saldiert verbucht werden, wird die Verbuchung nach der *Brutto-* und nach der *Nettomethode* unterschieden, wobei nur die Bruttomethode dem Prinzip der Klarheit entspricht (⁷Kapitel 5.3.1.1), weshalb nur sie nachfolgend dargestellt wird. Die Verbuchung des Verkaufs umfasst bei der Bruttomethode zwei Teilbuchungen:

(1) Ausbuchung des Anlageguts

Die Ausbuchung des Anlageguts erfolgt, indem zu dem Buchwert, der im Anlagevermögenskonto ausgewiesen wird, eine Gegenbuchung als Aufwand:

- ▶ im **Soll** der Ertragskonten »Anlagenabgänge ... (Restbuchwert bei Buchgewinn)« oder
- ▶ im **Soll** der Aufwandskonten »Anlagenabgänge ... (Restbuchwert bei Buchverlust)« durchgeführt wird.

(2) Buchung des Erlöses aus dem Verkauf

Die Buchung des Erlöses aus dem Verkauf erfolgt, indem zu dem Zugang von Geld oder Forderungen eine Gegenbuchung als Ertrag:

- ▶ im **Haben** der Ertragskonten »Erlöse aus Verkäufen Anlagevermögen ... (bei Buchgewinn)« oder
- ▶ im **Haben** der Aufwandskonten »Erlöse aus Verkäufen Anlagevermögen ... (bei Buchverlust)«

durchgeführt wird. Der so verbuchte Verkaufserlös wird dem Aufwand aus dem Anlagenabgang als Ertrag gegenübergestellt, wodurch sich ein Buchgewinn oder ein Buchverlust ergibt.

8.4.2.1 Verkauf von Sachanlagen

Vor der Verbuchung des Verkaufs von abnutzbaren Anlagegütern muss über die Verbuchung entsprechender monatsgenauer Abschreibungen (⁷Kapitel 8.3.1.4.3) deren Buchwert im Verkaufsmonat ermittelt werden (Einkommensteuer-Richtlinien 2005: R 7.4 Höhe der AfA, Absatz 8).

Bei der Verbuchung des Verkaufs von Sachanlagen ist zudem zu berücksichtigen, dass die Verkaufserlöse in der Regel umsatzsteuerpflichtig sind.

Typische Belege

- ▶ Kopien von Ausgangsrechnungen an die Käufer von Anlagegütern

Konten [GuV: 4. Sonstige betriebliche Erträge]

- ▶ **SKP03 [SKR03]:** 2315 Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchgewinn) · [8820 – 8828] 8829 Erlöse aus Verkäufen Sachanlagevermögen (bei Buchgewinn)
- ▶ **SKP04 [SKR04]:** 4855 Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchgewinn) · [4844 – 4848] 4849 Erlöse aus Verkäufen Sachanlagevermögen (bei Buchgewinn)
- ▶ **IKP [IKR]:** 5462 Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen · 5410 Sonstige Erlöse

Konten [GuV: 8. Sonstige betriebliche Aufwendungen]

- ▶ **SKP03 [SKR03]:** 2310 Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchverlust) · 8800 [8801 – 8809] Erlöse aus Verkäufen Sachanlagevermögen (bei Buchverlust)
- ▶ **SKP04 [SKR04]:** 6895 Anlagenabgänge Sachanlagen (Restbuchwert bei Buchverlust) · [6884 – 6888] 6889 Erlöse aus Verkäufen Sachanlagevermögen (bei Buchverlust)
- ▶ **IKP [IKR]:** 6962 Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen

Beispiel 8-26

Ein Unternehmen* verkauft eine Maschine, die im Verkaufsmonat einen Buchwert von 9 000,00 € hat, für 10 000,00 € zuzüglich Umsatzsteuer gegen Barzahlung.

Zur Wahl der richtigen Konten wird vor der Verbuchung ermittelt, ob sich durch den Verkauf ein Buchgewinn oder ein Buchverlust ergibt:

Erfolgt der Verkauf von Anlagegütern auf Ziel, so ist dies in der Bilanz nicht unter dem Posten "Aktiva.B.II.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen", sondern unter dem Posten "Aktiva.B.II.4. Sonstige Vermögensgegenstände" auszuweisen, da der Verkauf von Anlagegütern nicht der Haupttätigkeit von Unternehmen zugerechnet wird (Beck 2010: § 266, Anmerkung 113). Die Verbuchung erfolgt entsprechend im Soll der Aktivkonten "Sonstige Vermögensgegenstände".